jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/8/31 8ObA223/94, 9ObA251/00b, 8ObA93/04s, 9ObA49/06f, 9ObA125/10p, 9ObA54/14b, 9ObA122/1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.08.1994

Norm

ABGB §867
VBG §36

Rechtssatz

Die Schutzfunktion dieser Bestimmung zugunsten des Dienstgebers liegt darin, dass eine nachgeordnete Dienststelle allein einen Sondervertrag nicht eingehen kann; auch ein Bundesminister könnte das nicht und der Bundeskanzler kann einen Sondervertrag ebenfalls nur mit Genehmigung des Bundesministers für Finanzen wirksam abschließen (Stifter, ZAS 1978, 21). Fehlt die erforderliche Genehmigung des Vertrages durch die Oberbehörde (Aufsichtsbehörde), scheidet der Vertrauensschutz aus, der Vertrag ist rechtsunwirksam.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 223/94
  Entscheidungstext OGH 31.08.1994 8 ObA 223/94
  Veröff: SZ 67/141
- 9 ObA 251/00b
  Entscheidungstext OGH 11.04.2001 9 ObA 251/00b
  nur: Die Schutzfunktion dieser Bestimmung zugunsten des Dienstgebers liegt darin, dass eine nachgeordnete Dienststelle allein einen Sondervertrag nicht eingehen kann. Fehlt die erforderliche Genehmigung des Vertrages durch die Oberbehörde (Aufsichtsbehörde), scheidet der Vertrauensschutz aus, der Vertrag ist rechtsunwirksam. (T1)
  Beisatz: Hier: Sonderdienstvertrag mit dem Land Steiermark. (T2)
- 8 ObA 93/04s
  Entscheidungstext OGH 17.02.2005 8 ObA 93/04s
  Auch; Beisatz: Hier: Zusicherung eines Abteilungsleiters, dass eine Versetzung mit keiner Schlechterstellung gegenüber dem früheren Arbeitsplatz verbunden sein wird. (T3)
  Veröff: SZ 2005/20
- 9 ObA 49/06f
  Entscheidungstext OGH 27.09.2006 9 ObA 49/06f

nur T1

- 9 ObA 125/10p
  Entscheidungstext OGH 26.05.2011 9 ObA 125/10p
  Vgl
- 9 ObA 54/14b
  Entscheidungstext OGH 25.06.2014 9 ObA 54/14b
  Auch
- 9 ObA 122/14b
  Entscheidungstext OGH 28.05.2015 9 ObA 122/14b
  Vgl auch; nur T1; Beis wie T2
- 9 ObA 109/18x
  Entscheidungstext OGH 27.02.2019 9 ObA 109/18x
  nur T1; Beisatz: Diese Schutzfunktion des § 36 VBG zugunsten des Dienstgebers kann nicht ohne Weiteres dadurch umgangen werden, dass ein lediglich in Aussicht gestellter Sondervertrag ohne Genehmigung durch einen inhaltsgleichen schadenersatzrechtlichen Anspruch ersetzt wird. (T4)
- 9 ObA 24/21a
  Entscheidungstext OGH 28.07.2021 9 ObA 24/21a
  Vgl

Schlagworte

Arbeitgeber

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0029314

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.09.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at